

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An den

Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld
Daruper Straße 7
48653 Coesfeld
Telefax (0 25 41) 14- 2 26

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

16. September 2015 – No. 26826

A n z e i g e

g e g e n

- 1.) **Herrn Issa Ali** aus Ghana, sogenannter [Wirtschafts-] „Flüchtling“, zur Zeit von der Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld – Der Landrat – untergebracht in Nordwalde,
- 2.) **Herrn Helmut Zech**, Leiter der „Brüdergemeinschaft der Canisianer“, Canisiushaus, Canisiusweg 23, 48151 Münster,
- 3.) **Herrn Markus Thüer**, Kapuzinerkloster, Kapuzinerstraße 27, 48149 Münster,

w e g e n

des Verdachtes auf Straftaten nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes

- als Täter (Issa Ali) und
- als Gehilfen (Zech und Thüer)

S a c h v e r h a l t :

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Beschluß vom 23. August 2016 (2 L 1277/16.A – unanfechtbar) die Abschiebung des „Flüchtlings“ Issa Ali nach Ungarn vorläufig verboten.

Der „Flüchtling“ Issa Ali aus Ghana war im Mai 2015 über Ungarn nach Deutschland eingereist und hat sich gegen seine Abschiebung nach Ungarn nicht auf dem Rechtswege gewehrt, sondern seit dem 14. Juni 2016 Zuflucht in einem sogenannten „Kirchenasyl“ gesucht und gefunden, zunächst im Haus der „Brüdergemeinschaft der Canisianer“ in Münster und vom 7. Juli 2016 bis 23. August 2016 im Kapuzinerkloster in Münster.

In einem schriftlichen Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger zur Sitzung des Innenausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 8. September 2016 (TOP „Auflösung eines Kirchenasyls in Münster“) wird der Sachverhalt wie folgt präzisiert.

Zum Sachverhalt:

Am 23. August 2016 erhielt das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) durch eine Presseanfrage Kenntnis davon, dass die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld in den Räumlichkeiten des Kapuzinerklosters in Münster einen Ausreisegewahrsams-Beschluss des Amtsgerichts Münster gegen den ghanaischen Staatsangehörigen Herrn A. vollstreckt hatte, der sich dort im Kirchenasyl befand. Die zuständige Fachabteilung des MIK holte bei der Ausländerbehörde daraufhin umgehend Hintergrundinformationen zum Sachverhalt ein.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte mit Bescheid vom 19. Februar 2016 den Asylantrag des Herrn A. als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angeordnet. Gegen diese Entscheidung wurde am 10. März 2016 Klage erhoben. Ein ebenfalls eingereichter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage blieb wegen Fristversäumnis erfolglos. Seit dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 18. März 2016 war die Abschiebungsanordnung gegen Herrn A. vollziehbar. Weitere Eilanträge wurden mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Münster vom 19. Mai 2016 und 03. Juni 2016 ebenfalls abgelehnt.

Eine Herr A. für den 06. Juni 2016 angekündigte Überstellung nach Ungarn musste storniert werden, weil er sich in stationärer Behandlung befand. Im Vorfeld der im Anschluss für den 27. Juni 2016 geplanten Überstellung fand vor diesem Hintergrund eine amtsärztliche Untersuchung des Herrn A. statt, bei der seine Reisefähigkeit festgestellt wurde.

Am 14. Juni 2016 teilte die Brüdergemeinschaft der Canisianer in Münster der Ausländerbehörde schriftlich mit, dass sich Herr A. dort im Kirchenasyl befindet. Das durch die Ausländerbehörde informierte Bundesamt stornierte daraufhin am 23. Juni 2016 den bereits für den 27. Juni 2016 organisierten Transfer nach Ungarn.

Da das Bundesamt der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 28. Juni 2016 mitteilte, dass an der Überstellung nach Ungarn festgehalten wird und dies in einem Telefongespräch am 29. Juni 2016 nochmals bestätigte, nahm die Ausländerbehörde erneut eine Flugbuchung vor, diesmal für den 24. August 2016.

Mit Schreiben vom 07. Juli 2016 teilte das Kapuzinerkloster in Münster der Ausländerbehörde mit, dass sich Herr A. nunmehr dort im Kirchenasyl befindet. Das über den Ortwechsel und das andauernde Kirchenasyl informierte Bundesamt sah sich weiterhin nicht veranlasst, der Ausländerbehörde aufzugeben, die Überstellung vor diesem Hintergrund vorläufig nicht zu vollziehen. Ein kirchliches Prüfdossier lag dem Bundesamt bis zum 23. August 2016 nicht vor.

Bei der am 23. August 2016 durchgeführten Maßnahme waren neben Mitarbeitern der Ausländerbehörde auch Polizeibeamte des PP Münster, die zuständige RichterIn des Amtsgerichts Münster, ein Arzt und eine Dolmetscherin beteiligt. Die Polizei war durch die Ausländerbehörde um Vollzugshilfe gebeten worden.

Ein Angehöriger des Klosters gewährte nach Erläuterung zum Anlass Zugang zum Wohnheim des Klosters und zum Zimmer des Herrn A.. Dem Betroffenen wurde der Sachverhalt erläutert. Der anwesende Arzt nahm in Anwesenheit der Dolmetscherin eine Untersuchung des Herrn A. vor und stellte seine Reisefähigkeit und Hafttauglichkeit fest. Nach einer ausführlichen Anhörung durch die Richterin bestätigte diesen Beschluss des Amtsgerichts vom 22. August 2016 über die Anordnung des Ausreisegewahrsams.

Im Zuge der Maßnahme kam es zu Widerstandshandlungen des Herrn A., die eine Anwendung einfacher körperlicher Gewalt sowie das Anlegen von Handfesseln erforderlich machten. Gegen ihn wurde eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Freiheitsberaubung, gefährlicher sowie einfacher Körperverletzung gefertigt.

Am Nachmittag des 23. August 2016 erging ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster, wonach das Bundesamt der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen habe, dass eine Abschiebung vorläufig nicht erfolgen dürfe. Dies hat das BAMF veranlasst. Herr A. wurde daraufhin aus dem Gewahrsam in Büren entlassen.

Der in Rede stehende Beschluß des Verwaltungsgerichts Münster hat folgenden Wortlaut:

2 L 1277/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gödde und Kosthorst, August-Bebel-Platz 10, 47169 Duisburg, Az.: 293-16B -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin Ungarn
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat Richter am Sozialgericht Meßmann

am 23. August 2016

beschlossen:

Der Antragsgegnerin als Rechtsträgerin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wird aufgegeben, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld unverzüglich mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung des Antragstellers aufgrund der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 19. Februar 2016 nicht erfolgen darf.

Die folgenden Entscheidungsgründe sind wegen der besseren Lesbarkeit aus der Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen übernommen worden, die Hervorhebungen sind im Original nicht enthalten,

URL:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2016/2_L_1277_16_A_Beschluss_20160823.html

1

G r ü n d e

2

Der Antrag,

3

der Antragsgegnerin als Rechtsträgerin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde des Kreises D. unverzüglich mitzuteilen, dass vorläufig eine Abschiebung des Antragstellers aufgrund der **Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 19. Februar 2016** nicht erfolgen darf,

4

ist zulässig. Er ist als Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, weil ein (Eil-)Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO – wie das Gericht bereits entschieden hat (**Beschl. v. 18. März 2016 - 2 L 344/16.A**) – aufgrund der **Nicht-Einhaltung der Klagefrist in der Hauptsache** keinen Erfolg mehr haben kann. Der Antragsteller kann daher die in der Sache geltend gemachten Einwendungen gegen die auf § 34a Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung nur noch geltend machen, indem er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens stellt und im Hauptsachverfahren gegebenenfalls im Wege der Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO eine Sachentscheidung erzwingt. Der dem systematisch entsprechende statthafte Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist dann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Sicherung des geltend gemachten Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, mit dem eine vorläufige Verhinderung der angeordneten Abschiebung erreicht werden soll, indem der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin des Bundesamtes aufgegeben wird, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig nicht aufgrund der früheren Mitteilung und der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom abgeschoben werden darf.

5

Vgl. nur BayVGh, Beschl. v. 14. Oktober 2015 – 10 CE 15.2165 u.a. -, juris; VG Stade Beschl. v. 13. Juli 2016 – 1 B 1376/16 – juris.

6

Für diesen Antrag besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis, obwohl der Antragsteller nicht zuvor einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt hat. Eine vorherige Antragstellung ist entbehrlich, wenn – wie hier im Hinblick auf die für den morgigen Tag angekündigte Abschiebung – eine besondere Dringlichkeit besteht.

7

Vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 29. EGL Oktober 2015, § 123 Rn. 121b.

8

Der Antrag ist auch begründet.

9

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO sind das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund allerdings nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr zwischen beiden eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

Darüber hinaus können sich aus Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens ergeben, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Die Gerichte müssen in solchen Fällen bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache, also dem Bestehen eines Anordnungsanspruchs, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Das gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. **Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden.** Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen.

10

Vgl. etwa zu Eilanträgen betreffend die Gewährung existenzsichernder Leistungen BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05.

11

Im Hinblick auf die zeitliche Nähe der dem Antragsteller drohenden Abschiebung lässt sich das Bestehen eines (Anordnungs-)Anspruchs des Antragstellers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Sachentscheidung über seinen Asylantrag durch die Antragsgegnerin nicht abschließend feststellen. Auf Grundlage der deshalb (vgl. oben) anzustellenden Folgenabwägung war die beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen. Hierbei berücksichtigt das Gericht, dass auf Seiten der Antragsgegnerin letztlich allein eine formale Rechtspositionen – nämlich die Frage, ob die Antragsgegnerin oder Ungarn für eine Sachentscheidung über den Asylantrag des Antragstellers zuständig ist – betroffen ist. Bei ihrer tatsächlichen Durchführung beträfe – und verletzte (vgl. unten) – die Abschiebung hingegen grundlegende grundrechtliche Belange des Antragstellers, namentlich solche, die durch Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh geschützt werden. Denn nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist auf Grundlage der Auskunfts- und Erkenntnislage zu Ungarn davon auszugehen, dass das Asylsystem und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn systemische Mängel i.S.v. Art. 3 Abs. 2 2 UA Dublin III-VO aufweisen, aufgrund derer dem Kläger im Falle der Rückführung nach Ungarn die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

12

Vgl. VG Münster, Urteil vom 19. November 2015 - 2 K 2131/15.A - , juris.

13

Der ungarische Staat ist weder willens noch in der Lage, die Unterbringung und Versorgung der stetig ansteigenden Zahl von Asylbewerbern zu gewährleisten. Die mangelnde Bereitschaft der ungarischen Regierung zur Aufnahme von Dublin-Rückkehrern verdeutlicht der am 15. September 2015 ausgerufene Krisenfall, der die ungarischen Behörden nach der im August 2015 beschlossenen Gesetzesänderung zu einem beschleunigten, faktisch rein formalen Asylverfahren ermächtigt.

14

Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/fluechtlinge-suchen-sich-neuen-weg-nach-europa-13803713.html>; FAZ vom 31. August 2015, S. 4: Ungarn will Asylverfahren in Transitzone abwickeln.

15

Das neue ungarische Gesetz sieht auch eine Kriminalisierung des illegalen Grenzübertritts vor. Bezeichnend sind in diesem Zusammenhang die Äußerungen des ungarischen Außenministers Peter Szijarto vom 11. November 2015. Mit dem Bemerkens „Das Dublin-System ist tot“ bekräftigte dieser die ablehnende Haltung der ungarischen Regierung gegenüber den Flüchtlingen sowie die nicht bestehende Bereitschaft Ungarns zur Rücknahme von Flüchtlingen nach den in der Europäischen Union geltenden Regeln.

16

<http://www.welt.de/politik/ausland/article14874802/Ungarn-lehnt-es-ab-Fluechtlinge-zurueck-zu-nehmen>.

17

Die ungarischen Behörden reagieren mittlerweile auch nicht mehr auf Übernahmeersuchen anderer Mitgliedsländer der EU. Ungarn gewährleistet demnach nicht eine den Anforderungen des EU-Rechts bzw. der EMRK genügende (Mindest-) Versorgung der Asyl- bzw. Flüchtlingsschutzsuchenden, insbesondere hinsichtlich der vom EGMR unter Bezugnahme auf die Aufnahmerichtlinie im Lichte von Art. 3 EMRK eingeforderte Befriedigung der elementaren Grundbedürfnisse (wie z. B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse). Bei einer Gesamtschau der in jüngerer Zeit entstandenen Kapazitätsprobleme und der gegenüber der bisherigen Rechtslage zu Lasten der Asylbewerber im Asylverfahrensablauf sowie bei den Inhaftierungsmöglichkeiten vorgenommenen Verschlechterungen sind gegenwärtig systemische Mängel des ungarischen Asylverfahrens sowie der Aufnahmebedingungen anzunehmen, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.v. Art. 4 GRCh bergen.

18

Vgl. hierzu im Einzelnen VG Münster, Urteil vom 19. November 2015 - 2 K 2131/15.A - , juris und www.nrwe.de sowie VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Juli 2016 – A 11 S 974/16 –, juris Rn 27 ff. m.w.N.

19

Zwar war die Kammer aus prozessualen Gründen gehindert, diesen Umständen und den durch sie im Falle einer Abschiebung berührten grundrechtlichen Belangen des Antragstellers in den bisher anhängig gewesenen Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO Geltung zu verschaffen, weil der Antragsteller die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 19. Februar 2016 versäumt hat und dieser daher in Bestandskraft erwachsen ist. Das enthebt jedoch weder die Antragsgegnerin noch die Ausländerbehörde des Kreises D. davon, diese Umstände bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Abschiebung tatsächlich durchzuführen ist und verpflichtet sie, ggf. auf die Durchführung einer Abschiebung zu verzichten.

20

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

21

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

* * *

R e c h t s l a g e :

Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG beruht auf dem „Konzept normativer Vergewisserung“ und schließt von Verfassungen wegen das Asylrecht aus.

„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.“

Von Verfassungen wegen ist deshalb allen Personen, welche aus einem Mitgliedstaat der EU kommen und ohne gültiges Visum die deutsche Grenze erreichen, die Einreise zu verweigern. Asylanträge dieser Personen sind von Verfassungen wegen unstatthaft (!) oder unbegründet, das ist eine normative Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, welche weder durch die vollziehende Gewalt noch durch die Rechtsprechung in Frage gestellt werden kann (vgl. Artikel 20 Abs. 3 GG, Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit).

Das sogenannte Kirchenasyl ist durch den Codex Iuris Canonici (CIC), das „vom 1. Adventssonntag 1983 an verbindliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche“¹ abgeschafft worden, weil der in seinem Vorgänger, dem CIC von 1917 behauptete Anspruch auf kirchliches Asyl nicht mehr Inhalt des aktuellen Gesetzbuches ist. Der damalige – 1983 – Vorsitzende des Deutschen Bischofskonferenz, Herr Joseph Kardinal Höffner, schrieb in seinem Geleitwort zur lateinisch-deutschen Ausgabe, der neue CIC von 1983 „will [...] allen Gliedern des Volkes Gottes ihren Platz in der kirchlichen Rechtsordnung, ihre Rechte und Pflichten, ihre rechtlichen Möglichkeiten und die Erwartungen an ihre rechtlich geordnete Teilhabe [...] der Verwirklichung der kirchlichen Sendung klar umschreiben“².

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Artikel 16a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in einfachen Bundesgesetzen völlig durchnormiert und abschließend geregelt; dieses vollumfängliche Regelwerk läßt für private oder kirchliche Abweichungen oder Ergänzungen auch dann keinen Raum, wenn derartige Absprachen zwischen der Kirche und dem Land Nordrhein-Westfalen in Schriftform festgehalten wurden, denn solche Absprachen sind *per se* verfassungswidrig und rechtsstaatsfeindlich, weil sie die nach „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG entschiedenen Fälle pauschal in Frage stellen und die zuständigen Amtsträger, welche diese Fälle entschieden haben, diskriminieren.

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland, in Nordrhein-Westfalen und im Bistum Münster, welches auch ein Gebiet in Niedersachsen beinhaltet, keinen vernünftigen Grund, am Ende eines rechtsstaatlichen [Verwaltungs- oder Gerichts-] Verfahrens eine willkürliche „*ultima ratio*“ zum Nachteil der nach Gesetz und Recht zuständigen Amtsträger – bzw. zum Vorteil einer gemäß § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) illegal in das Bundesgebiet eingereisten oder illegal im Bundesgebiet aufhältigen Person – zu vermuten.

Das arrogante „Kirchenasyl“ ist in Deutschland verfassungs-, gesetz- und rechtswidrig, und ein „zum Himmel stinkendes verfassungsfeindliches Unrecht“ (sic) gegen den Rechtsstaat und seine treuen Diener!

Zur Vergleichung:

Im Jahr 2015 sind 8.858 Personen aus Ghana „geflohen“ oder ausgewandert – *Nota bene*: Der *terminus technicus* „geflüchtet“ wäre in diesem Zusammenhang das falsche Wort, weil Auswanderer keine „Flüchtlinge“ im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind! – und haben einen Asylantrag in anderen Ländern gestellt. Die häufigsten Aufnahmeländer davon waren Italien, Südafrika und Deutschland. Weltweit wurden 98 Prozent der Asylanträge der ausgewanderten Ghanaer abgelehnt. Am erfolgreichsten waren die ghanaischen Asylbewerber in USA und in Kanada.³

Nach Deutschland flohen insgesamt 1109 Personen aus Ghana. Davon wurden acht als Asylberechtigte anerkannt.⁴ Vermutlich handelt es sich bei den acht Anerkennungen um verbrecherische Rechtsbeugung, denn Ghana ist nach Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes (AsylG) ein sicherer Herkunftsstaat. Dafür spricht auch die Tatsache, daß im Jahr 2015 in Ghana 1125 Asylanträge von Flüchtlingen aus anderer Staaten gestellt wurden. Am erfolgreichsten waren dabei die Asylbewerber aus Zentralafrika und aus dem Sudan, die anderen Herkunftsländer sind Elfenbeinküste, Togo, Somalia, Syrien, Burundi, Libyen, Pakistan, Eritrea, die Demokratische Republik Kongo (Léopoldville/Kinshasa) und die Republik Kongo (Brazzaville).⁵

Beachtlich ist jedenfalls, daß mehr Personen nach Ghana hinein geflüchtet (1.125) als aus Ghana nach Deutschland geflohen (1.109) sind. Schon diese Vergleichung beweist mehr als deutlich, daß Ghana ein sicherer Herkunftsstaat ist.

„Die Folgen der Flüchtlingswelle für Ghana“⁶, vor allem die Abwanderung des Nachwuchses aus der Landwirtschaft, sind für das afrikanische Land katastrophal, und noch katastrophaler sind die Folgen der „Flüchtlingswelle“ für Deutschland!

Völkerrecht, Staatsrecht, Kirchenrecht und Asylrecht:

Ich erinnere an das „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“⁷ vom 20. Juli 1933, dessen Artikel 16 folgenden Wortlaut hat:

Artikel 16

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

Articolo 16

I Vescovi, prima di prendere possesso delle loro Diocesi, presteranno nelle mani del Luogotenente del Reich (*Reichsstatthalter*) nel competente Stato oppure del Presidente del Reich un giuramento di fedeltà secondo la formula seguente:

«Davanti a Dio e sui Santi Vangeli, giuro e prometto, come si conviene ad un Vescovo, fedeltà al Reich Germanico e allo Stato Giuro e prometto di rispettare e di far rispettare dal mio clero il Governo stabilito secondo le leggi costituzionali dello Stato. Preoccupandomi, com'è mio dovere, del bene e dell'interesse dello Stato Germanico, cercherò, nell'esercizio del sacro ministero affidatomi, di impedire ogni danno che possa minacciarlo».

Ich erinnere auch daran, daß auch der Bischof von Münster, S. E. Dr. Felix Genn, den Treueid nach Artikel 16 des Konkordates am 10. März 2009 in der Düsseldorfer Staatskanzlei auf die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem damaligen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers abgelegt hat.⁸ Dieser Treueid hatte nach der Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2009 den folgenden Wortlaut:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, **Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.**“⁹

Der Bischof von Münster – **und sein Klerus (!)** – sind durch den Treueid an die staatlichen Verfassungsgrundsätze gebunden, und der vornehmste dieser Verfassungsgrundsätze ist die Rechtsstaatlichkeit, die Bindung an „Gesetz und Recht“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG.

Von dem Kirchenrechtler Axel Freiherr von Campenhausen stammt der schöne Satz: „Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt.“¹⁰

Den Campenhausenschen Satz¹¹ muß sich auch der an das Verwaltungsgericht Münster abgeordnete Richter am Sozialgericht Andreas Meßmann vorhalten lassen, denn dieser Richter hat durch seine in der Sache objektiv unvertretbare Entscheidung¹² die rechtmäßige Abschiebung des illegal nach Deutschland eingereisten „Flüchtlings“ vorerst verhindert.

Der Antrag des „Flüchtlings“ Issa Ali – im folgenden „Antragsteller“ genannt – nach § 123 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mag auf den ersten Blick zulässig sein, allerdings hat der Antragsteller in Wirklichkeit kein Rechtsschutzbedürfnis, weil er bis zu seiner Verhaftung am Tag der Antragstellung eine fristwahrende Klage gegen den inzwischen bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 19. Februar 2016 nicht erhoben und einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht gestellt hatte.

Das Kunststück, die von dem Antragsteller ganz allein geschaffene und zu verantwortende „Zeitnot“ am 23. August 2016 in „eine besondere Dringlichkeit“¹³ umzudeuten, ist völlig unvertretbar und dürfte die Grenze zur Rechtsbeugung eindeutig überschritten haben, zumal das gesamte prozessuale Verhalten des „Flüchtlings“ Issa Ali im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ganz deutliche Züge des Rechtsmißbrauches trägt.

Darüber hinaus behauptet der Beschuldigte Meßmann, daß dem Antragsteller „ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können“,¹⁴ wenn über den vom Antragsteller immerhin in Ungarn (!) gestellten Asylantrag von den dort zuständigen ungarischen Behörden und Gerichten entschieden würde. Auch dieses Meisterwerk völlig fehlender Logik in einer richterlichen Entscheidung ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen absolut unvertretbar und statt dessen als Rechtsbeugung strafbar!

Zu aller erst widersprechen diese richterlichen Behauptungen einer Norm des Grundgesetzes, wonach alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sichere Herkunftsländer sind (vgl. Artikel 16a Abs. 2 und 3 GG sowie § 26a Abs. 2 AsylG und § 29a Abs. 2 AsylG), auch wenn das Asylverfahren in diesen Ländern anders ausgestaltet ist und anders durchgeführt wird als in Deutschland. Das gehört nun einmal zu den nationalen Eigenheiten, welche noch nicht der Brüsseler EU-Gleichschaltung zum Opfer gefallen sind, und jede Einmischung in diese inneren Angelegenheiten der souveränen Staaten ist nach Artikel 2 Abs. 4 und 7 der Charta der Vereinten Nationen völkerrechtswidrig und deshalb streng verboten.

Des weiteren ist es der Antragsteller selbst, der sich Ungarn als Asyl ausgesucht hatte, entweder durch einen Direktflug von Ghana nach Ungarn oder durch eine kombinierte Land- und Seereise durch zahlreiche sichere Länder, in denen der Antragsteller garantiert nicht politisch verfolgt wurde, sondern in Sicherheit war. Das war auch nicht erst in Ungarn der Fall, aber spätestens dort hat der Antragsteller durch seinen Asylantrag ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß er am Ziel seiner Reise und seiner Wünsche angekommen ist. Diese tatsächliche Reise von Ghana nach Ungarn und die dortige Asylantragstellung muß der Antragsteller sich in seinem – nach Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG unstatthaften – Asylverfahren in Deutschland mit aller Deutlichkeit entgegen halten lassen! Im übrigen hätte der Antragsteller in Ungarn wahrscheinlich bessere Chancen als Asylberechtigter anerkannt zu werden, weil dort die deutsche Liste der sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylG) nicht gilt.

Insbesondere ist die Annahme von „*systemischen Mängeln*“ im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vulgo: Dublin-III-VO), „*aufgrund derer dem Kläger im Falle der Rückführung nach Ungarn die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht*“,¹⁵ blühender Blödsinn, anders kann man diese Auffassung nämlich nicht nennen, und dieser blühende Blödsinn wurde natürlich auch (!) im Verwaltungsgericht Münster erfunden, und zwar von der Amtsvorgängerin des Richters am Sozialgericht Meßmann, Frau Richterin am Verwaltungsgericht Gudula Hemmelgarn, und zwar in ihrem Beschluß¹⁶ vom 7. Juli 2015, der erstmalig und ausdrücklich von der ständigen Rechtsprechung in den sogenannten Dublin-Fällen oder Dublin-Verfahren abwich.

Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG beruht auf dem „Konzept normativer Vergewisserung“ und schließt von Verfassungen wegen das Asylrecht aus. Von Verfassungen wegen ist deshalb allen Personen, welche aus einem Mitgliedstaat der EU kommen und ohne gültiges Visum die deutsche Grenze erreichen, die Einreise zu verweigern. Asylanträge dieser Personen sind von Verfassungen wegen unstatthaft (!), das ist eine normative Entscheidung des Gesetzgebers, welche weder durch die vollziehende Gewalt noch durch die Rechtsprechung in Frage gestellt werden kann (Artikel 20 Abs. 3 GG). Alle Überlegungen, welche in den Entscheidungsgründen¹⁷ von der Einzelrichterin Hemmelgarn vorgeschoben wurden, sind nicht geeignet, von dem eindeutigen Wortlaut des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 GG abweichend zu entscheiden, und falls die Richterin das Grundgesetz selbst (Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG) „für verfassungswidrig“ hält, hätte sie gemäß Artikel 100 Abs. 1 Satz 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einholen müssen. Dasselbe gilt für die Entscheidungsgründe¹⁸ des Beschuldigten Meßmann, wobei in diesem Fall erschwerend hinzu kommt, daß der Richter einerseits sein profundes Fachwissen über die aktuelle Sach- und Rechtslage in Ungarn praktisch nur aus drei alten Zeitungsartikeln¹⁹ schöpft, und andererseits seinen Vorsatz in der „Folgenabwägung“ offenbart hat. Ob es sich dabei um einen direkten oder bedingten Vorsatz handelt, ist rechtlich unerheblich.

Zu den Beschuldigten (1) Issa Ali, (2) Helmut Zech und (3) Markus Thüer:

Ausweislich des ministeriellen Berichtes für den Innenausschuß – ergänzt durch die Gründe des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 23. August 2016 – war der Beschuldigte Issa Ali über die sogenannte „Balkanroute“, welche inzwischen geschlossen wurde, aus Ghana und auf dem Weg über andere sichere Länder nach Ungarn eingewandert, wo er einen Asylantrag stellte, den Ausgang dieses Verfahrens aber nicht in Ungarn abwartete, sondern unter Verstoß gegen die §§ 14 und 95 AufenthG im Mai 2015 illegal in das Bundesgebiet einreiste. Ausweislich eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Februar 2016, der bestandskräftig wurde, weil der Beschuldigte Issa Ali nicht den Rechtsweg gegen diesen Bescheid beschritt, war der Beschuldigte ausreisepflichtig, zuletzt wurde seine Abschiebung nach Ungarn verfügt, vorbereitet und versucht, sie scheiterte jedoch an dem Widerstand des Beschuldigten und an einer Einzelrichterentscheidung des gesondert angezeigten Richters am Sozialgericht [abgeordnet zum VG Münster] Andreas Meßmann.

Anstatt seiner Ausreisepflicht nachzukommen, suchte der Beschuldigte Issa Ali Unterschlupf in den kirchlichen Häusern, welche von den Beschuldigten Zech und Thüer geleitet werden. Obwohl diesen beiden Beschuldigten klar war, daß sie im Rahmen des *per se* illegalen „Kirchenasyls“ ein diesbezügliches „Härtefall-Dossier“ erstellen und an die zuständige Behörde weiterleiten mußten, unterließen sie das vom 14. Juni 2016 bis 23. August 2016.

Im Fall des Beschuldigten Zech („Canisiushaus“) dauerte der Aufenthalt des Beschuldigten Issa Ali im „Kirchenasyl“ vom 14. Juni 2016 bis 7. Juli 2016, das sind 23 Tage, und im Fall des Beschuldigten Thüer („Kapuzinerkloster“) dauerte der Aufenthalt des Beschuldigten Issa Ali im „Kirchenasyl“ vom 7. Juli 2016 bis 23. August 2016, das sind 48 Tage, insgesamt also 71 Tage, an denen bewußt und gewollt durch Untätigkeit darauf „hingearbeitet“ wurde, daß nach Ablauf der Überstellungsfrist die Zuständigkeit für das Asylverfahren von Ungarn auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht.

Damit haben die Beschuldigten Zech und Thüer ihre „kirchenasylrechtlichen“ Dossier- und Meldepflichten vorsätzlich verletzt und dem Beschuldigten Issa Ali Beihilfe geleistet.

Ausweislich einer Pressemitteilung des „Instituts für Theologie und Politik“ vom 23. August 2016 sagte eine **Frau Dr. Julia Lis vom „Netzwerk Kirchenasyl Münster“** wörtlich:

„Wir waren gerade dabei, die Dokumentation des Falles an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Dass diese Vorgänge nicht abgewartet wurden und stattdessen die Ausländerbehörde ein derart massives und brutales Vorgehen ohne jegliche Dialogbereitschaft durchsetzt, ist ungeheuerlich. Herr A. wurde wie ein Schwerverbrecher behandelt, dabei ist er ein Bedürftiger, der sich hier Schutz erhofft hat.“ (Quelle/URL: <http://www.itpol.de/?p=2282>)

Beweis: Zeugnis der Frau Dr. Julia Lis, Institut für Theologie und Politik (ITP), Friedrich-Ebert-Str. 7, 48153 Münster

Es muß deshalb von Amtes wegen ermittelt werden, wen die Zeugin Lis mit dem Wort „Wir“ meint, und ob auch sie selbst an der monatelangen (!) Verzögerung der Dokumentation in strafbarer Weise mitgewirkt hat.

Vollmacht und Prozeßvollmacht:

Für die Akteneinsicht und für das weitere Verfahren habe ich

Herrn Rechtsanwalt Hendrik Schnelle,
Krumme Str. 26, 32756 Detmold
Telefon (0 52 31) 9 44 09 94
Telefax (0 52 31) 9 44 09 93
Mobil 0176 62 96 30 97

bevollmächtigt, mich zu vertreten.

Hochachtungsvoll!

(Schneider)
Anzeigerstatter

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

AufenthG

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

"Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.2.2008 | 162
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.3.2016 | 394

§ 95 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, wenn
 - a) er vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 - b) ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und
 - c) dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 49 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,
6. entgegen § 49 Abs. 10 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
- 6a. entgegen § 56 wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 56 Abs. 4 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt oder bestimmte Kontaktverbote nicht beachtet,
7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 oder Absatz 1c zuwiderhandelt oder
8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(1a) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 98 Abs. 3 Nr. 1 bezeichnete Handlung begeht, für den Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eines Aufenthaltstitels bedarf und als Aufenthaltstitel nur ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 besitzt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Absatz 1 oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und der Absätze 1a und 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 steht einem Handeln ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitels gleich.

¹ Zitat aus dem Geleitwort von Joseph Kardinal Höffner zum „Codex des Kanonischen Rechtes. Lateinisch-Deutsche Ausgabe. Mit Sachverzeichnis. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Luxemburg, von Lüttich, von Metz und von Straßburg. (Codex Iuris Canonici [CIC]. Auctoritate Ioannis Pauli PP II. [Johannes Paul II.]. Promulgatus). Gebundene Ausgabe; Kevelaer, Verlag Butzon & Bercker (1984)“

² Wie Fn. 1.

³ „Laenderdaten.info“, URL: <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Ghana/fluechtlinge.php>

⁴ Wie Fn. 3

⁵ Wie Fn. 3

⁶ „Die Folgen der Flüchtlingswelle für Ghana“ von Thomas Kruchem, in: „Deutschlandradio Kultur – Weltzeit“ vom 11.02.2016, URL: http://www.deutschlandradiokultur.de/migration-die-folgen-der-fluechtlingswelle-fuer-ghana.979.de.html?dram:article_id=345271

⁷ RGBI. 1933 II S. 679

⁸ Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2009, URL: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/kuenftiger-bischof-von-muenster-felix-genn-legt-treue-oid-ab>

⁹ Wie Fn. 8

¹⁰ Campenhausen, „Keine rechtsfreien Räume. Hunderte Fälle von Kirchenasyl stoßen an die Grenze des Hinnehmbaren.“, in: „Zeitzeichen“ Nr. 4/2015, URL: <http://zeitzeichen.net/meinung/axel-von-campenhausen-kirchenasyl/> – Im Zusammenhang schreibt Campenhausen: „*Rechtsfreie Räume, zu denen Staatsorganen der Zutritt versagt wäre, gibt es nicht, weder aus religiösen Gründen noch unter Berufung auf das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4, Grundgesetz). Es ist der Staat, der Schutz vor Verfolgung gewährleistet, und niemand sonst. Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt. Das Fazit ist eindeutig: Es gibt im Staat des Grundgesetzes im Rechtssinne kein Kirchenasyl.*

Wer aus Glaubens- und Gewissensgründen gegen die Rechtsordnung verstößt, um Flüchtlingen in ihrer Not zu helfen, macht nicht von einem Kirchenasyl Gebrauch, sondern schreitet auf den Weg des zivilen Ungehorsams und muss die strafrechtlichen Folgen seines Tuns hinnehmen.

Als ultima ratio in seltenen Einzelfällen mag es hingehen, Flüchtlinge kurzzeitig zu beherbergen, wenn eine Prüfung noch nicht ordentlich durchgeführt worden ist. Dabei ist aber zu bedenken, dass die tätigen Beamten auf Verfassung und Gesetz verpflichtet sind und in gleichem Prozentsatz wie die übrige Bevölkerung Glieder einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Sie haben bei ihrer auch sie belastenden Arbeit Anspruch auf Solidarität der Christen, zu deren Schutz sie auf gesetzlicher Grundlage tätig sind. Ein Zugriff in kirchlichen Gebäuden ist für sie belastend, und leicht werden sie dabei an den Pranger gestellt. Auch das sollten tatendurstige Bekenner in den Kirchengemeinden bedenken.“

¹¹ Wie Fn. 10 („Es gibt keinen, auch keinen kirchlichen Schutz vor der verfassungsgemäßen Staatsgewalt.“)

¹² VG Münster, Beschluß vom 23. August 2016 – 2 L 2 L 1277/16.A,

URL: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2016/2_L_1277_16_A_Beschluss_20160823.html

¹³ Wie Fn. 12, dort Rdnr. 6

¹⁴ Wie Fn. 12, dort Rdnr. 9

¹⁵ Wie Fn. 12, dort Rdnr. 11

¹⁶ VG Münster, Beschluß vom 7. Juli 2015 – 2 L 858/15.A, URL:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2015/2_L_858_15_A_Beschluss_20150707.html – Vgl.

Pressemitteilung des VG Münster vom 8. Juli 2015, URL: http://www.vg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/10_pressemitteilungen/01_archiv/2015/07_150708/index.php

¹⁷ Wie Fn. 16

¹⁸ Wie Fn. 12

¹⁹ Vgl. Beschluß vom 23. August 2016 – 2 L 858/15.A mit Hinweisen auf „FAZ“ vom 30. August 2015, „Flüchtlingskrise Ungarn schottet sich mit Stacheldraht ab“, von Stephan Löwenstein, URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/fluechtlingskrise-ungarn-schottet-sich-mit-stacheldraht-ab-13775521.html> – „FAZ“ vom 15. September 2015, „Flüchtlingskrise, Ungarn ruft Krisenfall aus“, URL:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/fluechtlings-suchen-sich-neuen-weg-nach-europa-13803713.html> –

„DIE WELT“ vom 12. November 2015, „Dublin-Verfahren: Ungarn lehnt es ab, Flüchtlinge zurück zu nehmen“, URL:

<https://www.welt.de/politik/ausland/article148747802/Ungarn-lehnt-es-ab-Fluechtlings-zurueck-zu-nehmen.html>